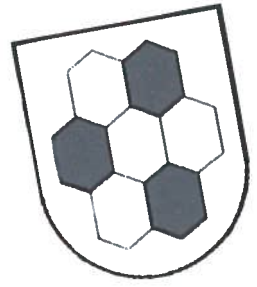


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 23/2020

Datum: 03.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
48. Wahlbekanntmachung über die am 13. September 2020 in Nordrhein-Westfalen stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	199 - 201
49. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen am 13. September 2020	202 - 203
50. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Bergkamen am 16.09.2020	204
51. Bekanntmachung über die Benennung der Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet BK 119 „Maiweg“	205 - 206

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Wahlbekanntmachung
Am 13. September 2020
 finden
 in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
 statt.

In der Stadt

Bergkamen

werden hiernach
 die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**
 die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
 der **Vertretung des Kreises (Kreistag) Unna** sowie
 die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
 der **Vertretung der Stadt Bergkamen (Stadtrat)**
 gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 58 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Kommunalwahlen entfallen auf die Wahlbezirke folgende allgemeine Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
11	1090	1091, 1092, 1093
	1100	1101, 1102, 1103
	1110	1111, 1112, 1113
	1120	1121, 1122, 1123
	1130	1131, 1132, 1133
12	1150	1151, 1152
	1160	1161, 1162, 1163
	1170	1171, 1172, 1173
	1180	1181, 1182, 1183
13	1030	1031, 1032
	1060	1061, 1062
	1190	1191, 1192, 1193
	1200	1201, 1202, 1203
	1210	1211, 1212, 1213
	1220	1221, 1222, 1223
14	1010	1011, 1012
	1020	1021, 1022
	1040	1041, 1042
	1050	1051, 1052, 1053
	1070	1071, 1072, 1073
	1080	1081, 1082
	1140	1141, 1142

Bei der Kommunalwahl wird die Wahl zum Kreistag in folgenden allgemeinen Stimmbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt; die Briefwahl ist hiervon nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1073	Gaststätte Rotes Schloss	Werner Str. 75, 59192 Bergkamen
1142	Feuerwehrgerätehaus Overberge	Hansastr. 61, 59192 Bergkamen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen

Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zi. 118
oder unter www.bergkamen.de

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Vorbereitung der Ermittlung der Briefwahl-
wahlergebnisse um

Uhrzeit
14.00 Uhr

im

Anschrift
Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 105, 205, 405, 505,
507, 604

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl, die Landrats- und die Kreistagswahl sowie der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**
- e) für die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
e) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr	violetter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

- 3.3 Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Angabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer amtlichen Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die amtlichen Stimmzettel für die o.g. Wahlen
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnet die wählende Person persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Die roten Wahlbriefe mit den dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie

dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

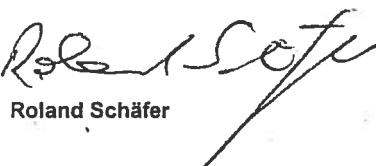
Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- 6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bergkamen, 28.08.2020

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister


Roland Schäfer

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020** findet die Wahl
des Integrationsrates der Stadt Bergkamen statt.

1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 58 Stimmbezirke aufgeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 118 oder unter www.bergkamen.de zur Einsichtnahme aus.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiger Reisepass** oder **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit den amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden: Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Für die Integrationsratswahl werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

5. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Listenverbindung bzw. den Namen des zugelassenen Einzelbewerbers/ oder Einzelbewerberin. Weiterhin bis zu drei Bewerber bei Listenverbindungen und ein Vertreter oder Vertreterin bei Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag (Listenverbindung oder Einzelbewerber) sie gelten soll.

6. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmabgabe ist geheim.
7. Die Wahlhandlung sowie die am darauffolgenden Tag stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl sind öffentlich (siehe auch Ziffer 11). Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschehens möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

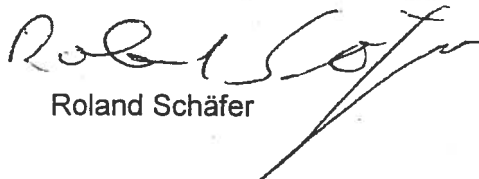
11. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel der Integrationsratswahl aus der Wahlurne aussortiert und die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Anschließend wird anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt und verglichen. Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt. Auf dem Umschlag sind die Anzahl der Stimmzettel sowie die eventuellen Abweichungen zu vermerken. Die Auszählung erfolgt an dem darauffolgenden Tag (14.09.2020) um 17.00 Uhr im Ratstrakt der Stadt Bergkamen durch einen für diese Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe belangt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bergkamen, 28.08.2020

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister


Roland Schäfer



Der Bürgermeister als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Wahlausschusses wurden zu der am

Mittwoch, 16.09.2020, 16:00 Uhr,

im Saal II des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

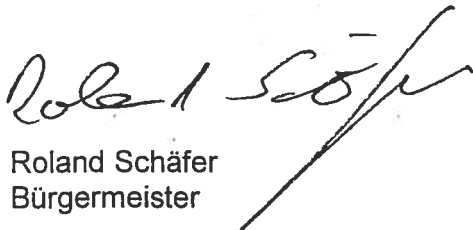
1	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen	11/2007
2	Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bergkamen	11/2008
3	Feststellung Wahlergebnis Integrationsrat	11/2009
4	Einwohnerfragestunde	
5	Anfragen und Mitteilungen	

Die entsprechenden Vorlagen werden als Tischvorlagen nachgereicht.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu ihr hat jedermann Zutritt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bergkamen ist in jedem Fall – und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Bergkamen, 03.09.2020



Roland Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, die im Bebauungsplan BK 119 "Maiweg" liegenden Erschließungsanlagen mit den katasteramtlichen Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Bergkamen, Flur 7, Flurstück Nr. 728 (teilweise) und 760 (teilweise), als "Ährenweg" und Flurstück Nr. 744, 746, 748 und 760 (teilweise) als "Ackerweg" zu benennen.

Der genaue räumliche Bereich ist im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt.

Die Benennung der Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden und zwar montags bis freitags, 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und montags und donnerstags, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, bei der Stadt Bergkamen, Amt für Bauberatung, Bauordnung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 614, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats - vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

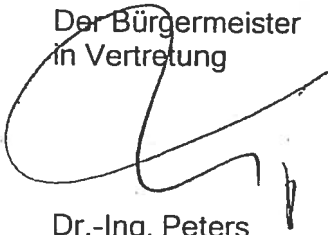
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworteten Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.November 2017 bei den Verwaltungsgerichten eingereicht werden.

Bergkamen, 27.08.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung



Dr.-Ing. Peters

